



EMMEN
CENTER

Parkhausreglement (AGB)

1. Regelungsgegenstand und Geltungsbereich

- 1.1. Das vorliegende Reglement legt die Einstell- und Nutzungsbedingungen für das Parkieren (nachstehend: «Parkieren») in dem von der Manor, Nordmann & Co. (nachfolgend: die «Betreiberin») betriebenen Parkhaus im Emmen Center (nachstehend: das «Parkhaus») fest.
- 1.2. Dieses Reglement gilt für alle Nutzer (Fahrzeughalter, Fahrer, Beifahrer und Mitfahrer usw.) des Parkhauses und der dort für das Parkieren zur Verfügung stehenden Parkplätze (nachfolgend: die «Parkplätze»).

2. Öffnungszeiten / Videoüberwachung

2.1. Parkhaus Emmen Center:

- EG: 24 Std. / 7 Tage zugänglich
1. – 5. Stock: offen 1 ½ bis 2 Std. vor und nach Center-Öffnung/Schliessung, ausserhalb dieser Zeiten Ausfahrt für Unberechtigte nicht mehr möglich, resp. der Sicherheitsdienst muss auf eigene Kosten aufgeboten werden.
- UG: offen 2 Std. vor und nach Center-Öffnung/Schliessung, Ausfahrt ist immer möglich.

2.2. Abweichende Öffnungszeiten, bspw. an Sonderverkaufstagen oder Feiertagen, werden auf der Webseite der Betreiberin www.emmencenter.ch publiziert. Das Parkhaus ist nicht beheizt.

2.3. Das Parkhaus wird aus Sicherheitsgründen videoüberwacht. Die Überwachungsbilder können aufgezeichnet werden. Solche Aufzeichnungen sind lediglich autorisierten Personen zugänglich und können bei Widerhandlungen den Behörden zur Verfügung gestellt werden; sie werden nur für eine begrenzte Zeit aufbewahrt und anschliessend gelöscht.

3. Nutzungszweck / zugelassene Fahrzeuge

- 3.1. Die Benutzung des Parkhauses ist ausschliesslich zum Zweck des Parkierens von Personenwagen gestattet, welche die an den jeweiligen Einfahrten ausgeschilderten Höhenbegrenzungen nicht überschreiten und mit gültigen Kontrollschildern ausgestattet sind.
- 3.2. Sind alle für das Parkieren zur Verfügung stehenden Parkplätze besetzt, besteht weder ein Anspruch auf freie Einfahrt ins Parkhaus, noch besteht mit der Einfahrt ein Anspruch auf einen Parkplatz.



EMMEN
CENTER

3.3. Zweiräder wie Motorräder, Motorfahrräder, Fahrräder, E-Scooter etc. müssen die entsprechenden Stellplätze nutzen.

4. Verhaltens- und Verkehrsregeln

4.1. Die Nutzer sind gehalten vorsichtig, unter Beachtung der Signalisationen und der Markierungen und mit reduzierter Geschwindigkeit fahren. Die maximal zulässige Geschwindigkeit im Parkhaus beträgt 15 km/h, bzw. Schritt-Tempo.

4.2. Im Parkhaus ist grundsätzlich mit Abblendlicht zu fahren.

4.3. Brüskes Abbremsen oder rasantes Beschleunigen von Fahrzeugen ist verboten; ebenso das unnötige Laufenlassen von Motoren (z.B. für Funktionen wie Heizung oder Klimaanlage). Entstehen infolge unzulässiger Brems- oder Beschleunigungsmanöver im Parkhaus Reifenspuren, so sind die Kosten für das Entfernen dieser Reifenspuren vom fehlbaren Nutzer zu tragen.

4.4. Den Anweisungen des Personals der Betreiberin ist in jedem Fall Folge zu leisten.

4.5. Die Vorschriften des Strassenverkehrsgesetzes (SVG), dessen Verordnungen und Ausführungsbestimmungen sind einzuhalten.

5. Parkieren / Parkgebühren / Maximale Parkzeit

5.1. Der Nutzer muss sein Fahrzeug in den dafür vorgesehenen und entsprechend markierten Parkfeldern abstellen. Das Fahrzeug ist so zu parkieren, dass ein ungestörtes Ein- und Aussteigen für den Fahrer und die Beifahrer des benachbarten Fahrzeuges möglich ist.

5.2. Vor dem Verlassen des Fahrzeuges ist die Handbremse anzuziehen und der Motor abzustellen. Der Nutzer muss sein Fahrzeug abschliessen.

5.3. Die Nutzung des Parkhauses ist gebührenpflichtig. Die jeweils anwendbaren Parktarife sind im Parkhaus an den Kassen angeschlagen sowie auf der Webseite der Betreiberin www.emmencenter.ch publiziert.

5.4. Die geschuldeten Parkgebühren sind vor der Ausfahrt zu entrichten. Das Verlassen des Parkhauses ohne Entrichtung der Parkgebühr ist nicht gestattet und wird verfolgt. Der fehlbare Nutzer hat der Betreiberin zudem eine Umtriebsentschädigung in Höhe von mindestens CHF 100.- zu entrichten. Das Parkieren ist für sämtliche Autos gebührenpflichtig, auch für Fahrzeuge mit Parkkarten für gehbehinderte Personen.



EMMEN
CENTER

5.5. Wenn ein Nutzer, der dem öffentlichen Stundentarif unterliegt, sein Parkticket verliert, kann er über die Eingabe seines Nummernschildes an der Kasse den geschuldeten Betrag entrichten und erhält ein Ausfahrtsticket. Wenn die genaue Aufenthaltsdauer nicht ermittelt werden kann, ist eine Gebühr für ein verlorenes Ticket von CHF 50.– zu entrichten.

5.6. Spätestens zwei Stunden nach Schliessung des Centers werden die Stockwerke UG und 1. – 5. Stock geschlossen. Für widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge kann über den von der Betreiberin beauftragten Sicherheitsdienst eine Öffnung des Parkhauses verlangt werden, die Kosten müssen vom Fahrzeughalter direkt an den Sicherheitsdienst gezahlt werden.

6. Verbote

6.1. Im Parkhaus ist insbesondere Folgendes verboten:

- Waschen, Reinigung, Vornahme von Unterhaltsarbeiten und Reparatur von Fahrzeugen (ausser im Falle einer Panne), Durchführung von Ölwechseln sowie Nachfüllen von Benzin und anderen Treibstoffen.
- Laden von Elektrofahrzeugen, ausser an dafür vorgesehenen, markierten und kostenpflichtigen Ladestationen.
- Abstellen von Fahrzeugen ohne gültige Kontrollschilder, mit undichtem Tank oder defekten Batterien.
- Befahren des Parkhauses sowie Abstellen und Parkieren von Lieferwagen, Lastwagen, Wohnwagen oder Fahrzeugen mit Anhängern.
- Parkieren von Fahrzeugen über die markierten Parkfelder hinaus oder auf mehreren markierten Parkfeldern, auf allgemeinen Verkehrsflächen, Fussgängerzonen oder vor Ein- und Ausfahrten, Parkieren auf Behindertenparkplätzen ohne entsprechende Kennzeichnung, Versperren von Zugängen oder Fluchtwegen.
- Befahren des Parkhauses mit Schneeketten oder Spikes.
- Entfachen von Feuer sowie Verstösse gegen feuerpolizeiliche Vorschriften.
- Deponieren von Abfall und Verunreinigungen des Parkhauses jeglicher Art.
- Verteilen von Werbeprospekten, Flyern und anderen Dokumenten, Anbringen von Plakaten, Hausieren oder Betteln.
- Mitbringen von freilaufenden Tieren.
- Jegliche Art von Beschädigungen, Manipulationen oder Zerstörungen des Parkhauses sowie sämtlicher zum Parkhaus gehörender Infrastruktur und sonstigen Anlagen und Einrichtungen.
- Übernachtung im Parkhaus inner- oder ausserhalb des Fahrzeuges.
- Das Nutzen der Parkplätze der Elektroladestationen durch nicht Elektrofahrzeuge oder Elektrofahrzeuge, die nicht an das Ladegerät angeschlossen sind.
- Das Nutzen der Familienparkplätze durch Fahrzeughalter ohne anwesende Kleinkinder.

6.2. Die Betreiberin behält sich bei Verstössen gegen diese Verbote vor, das entsprechende Fahrzeug umgehend auf Kosten, Risiko und Gefahr des fehlbaren Nutzers bzw.



EMMEN
CENTER

Fahrzeughalters abschleppen zu lassen und zusätzlich eine Umliebsentschädigung von mindestens CHF 100.00 zu erheben.

6.3. Sämtliche Umliebe und Kosten der Betreiberin für die Reinigung des Parkhauses sind vom fehlbaren Nutzer zu tragen. Die Betreiberin erhebt eine Umliebsentschädigung von mindestens CHF 100.00.

7. Haftung der Nutzer / Verstösse gegen dieses Reglement

7.1. Die Nutzer haften für alle durch sie oder durch Hilfspersonen vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Personen-, Sach-, Vermögens- und weitere Schäden, welche der Betreiberin oder Dritten infolge von Verstößen gegen Bestimmungen dieses Reglements, anderer Vorschriften oder der Missachtung gesetzlicher Pflichten direkt oder indirekt erwachsen.

7.2. Verursachte Schäden sind der Betreiberin unverzüglich persönlich an der Center Information oder telefonisch über die Nummer 041 260 61 12 zu melden, unter Angabe der Personalien und aller sachdienlicher Informationen.

7.3. Im Falle eines Verstosses gegen die Bestimmungen dieses Reglements oder einer Missachtung gesetzlicher Pflichten stehen der Betreiberin nebst Schadenersatzansprüchen (welche auch ihre internen Kosten umfassen) sämtliche in diesem Reglement sowie gesetzlich vorgesehenen Sanktionen, Massnahmen und Rechtsbehelfe zu. Die Betreiberin behält sich insbesondere auch vor, fehlbare Nutzer mit einem Hausverbot zu belegen und sie im Falle von strafrechtlich relevanten Handlungen bei den zuständigen Strafverfolgungsbehörden anzuzeigen, namentlich auch bei Zu widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz (SVG) und dessen Verordnungen und Anwendungsbestimmungen.

8. Haftung

8.1. Die Benützung des Parkhauses erfolgt auf eigene Verantwortung und eigenes Risiko der Nutzer. Die Nutzer tragen namentlich auch die Verantwortung für das Fahren, Parkieren, das Aussteigen und Einsteigen anderer Nutzer sowie das Einladen und Ausladen von Gepäck und Waren im Parkhaus.

8.2. Jede Haftung der Betreiberin für Schäden jeglicher Art wird wegbedungen, einschliesslich der Haftung für Hilfspersonen und Dritte. Die Betreiberin haftet insbesondere nicht für durch höhere Gewalt verursachte Schäden, für Elementarschäden, Vandalenakte und Beschädigungen von Fahrzeugen, Diebstahl etc. Die Nutzer nehmen in diesem Zusammenhang zur Kenntnis, dass die Betreiberin die eingestellten Fahrzeuge nicht bewacht und ihr, ungeachtet der installierten Videoüberwachung, keinerlei Obhuts-, Aufsichts- oder sonstige Sorgfaltspflichten obliegen.



EMMEN
CENTER

9. Inkrafttreten / Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 9.1. Dieses Reglement tritt mit Wirkung per 1. Januar 2026 in Kraft und findet auch auf Nutzer Anwendung, welche dann bereits Fahrzeuge in den Parkhäusern parkiert haben. Dieses Reglement ersetzt die bestehenden Einstell- und Nutzungsbedingungen im von der Betreiberin betriebenen Parkhaus.
- 9.2. Dieses Reglement untersteht ausschliesslich schweizerischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Reglement ergebenden Streitigkeiten unterwerfen sich die Parteien den zuständigen Behörden am Ort der gelegenen Sache (ausschliessliche Zuständigkeit).

Emmenbrücke, November 2025

Emmen Center Management